



## Arbeitsrecht und Personal

▷ Entgelt

*Christiane Droste-Klempp*

# Altersteilzeit in der Entgeltabrechnung

### **Probeseiten**

Weitere Informationen zur Fachbroschüre  
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Christiane Droste-Klemp

# Altersteilzeit in der Entgeltabrechnung



## **Verlag Dashöfer GmbH**

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de) · Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

Stand: September 2018

**Copyright © 2018** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld  
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	1
	<b>Allgemein</b> .....	2
<b>2</b>	<b>Personenkreis</b> .....	3
2.1	Die Vollendung des 55. Lebensjahres .....	3
2.2	Beschäftigung vor Beginn der Altersteilzeit .....	3
<b>3</b>	<b>Arbeitszeit</b> .....	4
3.1	Reduzierung der Arbeitszeit .....	4
3.2	Modelle der Altersteilzeit .....	7
3.3	Kleiner Exkurs: Zeitwertkonten .....	8
3.3.1	Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit flexiblen Arbeitszeitmodellen .....	9
3.3.2	Verwendung von Wertguthaben .....	10
3.3.3	Verwendungszwecke in der Sozialversicherung .....	11
<b>4</b>	<b>Berechnung der gesetzlichen Aufstockungsbeträge</b> .....	13
4.1	Regelarbeitsentgelt .....	13
4.2	Schwankende Zulagen/Zuschläge .....	19
4.3	Variable Monatsbezüge .....	20
4.4	Entgeltverzicht für eine betriebliche Altersversorgung .....	21
4.5	Ungeminderte Entgeltbestandteile .....	23
<b>5</b>	<b>Berechnung der tariflichen Aufstockungsbeträge</b> .....	26
5.1	Ungeminderte Entgeltbestandteile und tarifliche Aufstockung .....	30
5.2	Berechnung der tariflichen Aufstockungsbeträge für freiwillig oder privat Krankenversicherte .....	31
5.3	Entgeltverzicht für eine betriebliche Altersversorgung .....	32
<b>6</b>	<b>Berechnung der zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung</b> .....	33
6.1	Nicht aufgestockte Entgeltbestandteile .....	37
<b>7</b>	<b>Berechnung der tariflichen Zusatzleistungen zur Rentenversicherung</b> .....	38

<b>8</b>	<b>Sozialversicherungsrecht</b> .....	39
8.1	Kranken- und Pflegeversicherungsschutz während der Altersteilzeit .....	39
8.2	Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung .....	39
8.3	Auswirkung auf die freiwillige Krankenversicherung .....	39
8.4	Auswirkung auf die private Krankenversicherung .....	40
8.5	Reihenfolge der Verbeitragung .....	41
<b>9</b>	<b>Krankheit</b> .....	42
9.1	Fehlendes Wertguthaben – Nacharbeit .....	42
<b>10</b>	<b>Störfälle</b> .....	44
10.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung .....	45
10.2	Rentenversicherung .....	45
<b>11</b>	<b>Steuerrecht</b> .....	46
11.1	Progressionsvorbehalt .....	46
11.2	Abfindung .....	47
<b>12</b>	<b>Insolvenzschutz § 8a SGB IV</b> .....	49
12.1	Unternehmensexterne Fonds .....	49
12.2	Bürgschaft .....	50
12.3	Versicherungslösung .....	51
<b>13</b>	<b>Altersteilzeit und Rente</b> .....	52
13.1	Altersrenten .....	52

# 1 Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Entgeltabrechnung, zu deren Aufgabengebiet auch die Entgeltabrechnungen von Altersteilzeit-Fällen gehört. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ATZ gehen möchten oder sich in derselben befinden, möchten ihre Gehaltsabrechnungen gerne inhaltlich nachvollziehen und sich darauf verlassen können, dass ihre Bezüge in ATZ nachhaltig korrekt abgerechnet werden.

Da Gehaltsabrechnungen in ATZ durchaus sehr komplex sind, widmet sich diese Broschüre anhand von zahlreichen Praxisfällen und Berechnungsbeispielen den Besonderheiten der ATZ im Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht und Sozialversicherungsrecht.

Insbesondere geht es hier um die Darstellung von unterschiedlichen ATZ-Modellen, um die Beurteilung und Handhabung von Entgeltbestandteilen vor der ATZ und in ATZ sowie die korrekte Berechnung der Aufstockungsbeträge zum Netto und zur Rentenversicherung.

Anhand der bereits erwähnten Berechnungsbeispiele werden Sie die Regelungen der ATZ sehr gut nachvollziehen können.

# Allgemein

Das Charakteristische an dem Modell der Altersteilzeit ist, dass es sich hierbei um eine Art „Vorruhestandsmodell“ handelt, denn im Rahmen dieses Modells wird die Arbeitszeit um die Hälfte der üblichen Arbeitszeit reduziert. Der ältere Arbeitnehmer geht somit auf harmonische Weise früher in den Ruhestand.

Die Altersteilzeit kann mit Anspruch oder ohne Anspruch auf Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht werden.

Grundlage der Altersteilzeit ist das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.7.1996, mit dem das Altersteilzeitgesetz in Kraft getreten ist. Es wurde immer wieder geändert und ergänzt. Eine grundlegende Änderung erfuhr das Gesetz mit Wirkung ab dem 1.7.2004 durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 und die Heraufsetzung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Altersteilzeit durch das Rentenversicherung-Nachhaltigkeitsgesetz. Nach diesem Gesetz entfällt die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit für Jahrgänge ab Geburtsjahr 1952. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersrente durch das Rentenversicherung-Anpassungsgesetz von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947 wird für Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeit vereinbart haben, ausgeschlossen.

Arbeitsmarktpolitisch soll das Altersteilzeitgesetz der Entlastung des Arbeitsmarktes dienen.

## 2 Personenkreis

### 2.1 Die Vollendung des 55. Lebensjahres

Grundsätzlich hat jeder **Arbeitnehmer mit 55 Jahren** die Möglichkeit, in Altersteilzeit zu gehen

- Das 55. Lebensjahr ist vollendet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG).
- Die gesetzliche Regelung ist unbefristet (§ 1 Abs. 2 AtG).
- Förderleistungen können für die Zeit ab 01.01.2010 nur noch erbracht werden, wenn die Altersteilzeitarbeit vor diesem Zeitpunkt **begonnen** hat.

### 2.2 Beschäftigung vor Beginn der Altersteilzeit

- Innerhalb der **letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit** bestand mindestens 1.080 Kalendertage eine **versicherungspflichtige Beschäftigung** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AtG).
- Die Beschäftigungszeit kann auch durch eine mehr als geringfügige Teilzeitbeschäftigung erfüllt werden.
- Innerhalb der Fünfjahresfrist werden auch Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe oder eine andere Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) als versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt.
- Die Altersteilzeit ist **vor ihrem Beginn zu vereinbaren**.
- Die Altersteilzeit muss **bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt**, zu dem der Arbeitnehmer eine **Altersrente** (ggf. auch eine geminderte) beanspruchen kann, vereinbart werden.
- *Der Arbeitnehmer sollte im Vorfeld des Abschlusses einer Altersteilzeitvereinbarung unbedingt detaillierte Informationen über seinen persönlichen Versicherungsverlauf beim zuständigen Rentenversicherungsträger einholen.*



## 3 Arbeitszeit

### 3.1 Reduzierung der Arbeitszeit

- Die **Arbeitszeit** des Arbeitnehmers muss in einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf **die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert** werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG).
- Die bisherige Arbeitszeit bezeichnet hier die wöchentliche Arbeitszeit,
  - die mit dem Arbeitnehmer **unmittelbar vor dem Übergang** in die Altersteilzeit vereinbart war,
  - jedoch **höchstens die im Durchschnitt der letzten 24 Monate** vereinbarte Arbeitszeit.
- Ist die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit niedriger als der errechnete Durchschnittswert der letzten 24 Monate, ist nur die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit Ausgangsbasis für die Halbierung der Arbeitszeit, da es sich bei der Regelung nur um eine Höchstgrenze handelt, die sich selbst nicht erhöhend auswirkt.

Der Arbeitnehmer muss auch nach der Reduzierung der Arbeitszeit versicherungspflichtig, also mehr als geringfügig beschäftigt bleiben.

## Beispiel

Beginn der Altersteilzeit:	01.01.2018
Vereinbarte Arbeitszeit am 31.12.2017	35. Std./Wo.
Vereinbarte Arbeitszeit	
a) vom 01.01.16 bis 30.06.16 (6 Mo)	30 Std./Wo.
b) vom 01.07.17 bis 31.12.17 (18 Mo)	35 Std./Wo.
Vereinbarte Arbeitszeit	
Im Durchschnitt der letzten 24 Monate	
$(6 \times 30 + 18 \times 35) : 24$	33,75 Std./Wo.

## Lösung

Obwohl die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit 35 Std./Wo. betragen hat, können als bisherige Arbeitszeit nur 33,75 Std./Wo. zugrunde gelegt werden. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden; in diesem Fall kann die bisherige Arbeitszeit 33 oder 34 Std./Wo. betragen.

## Die Autoren



CHRISTIANE DROSTE-KLEMPPE ist Personalmanagementberaterin und Referentin mit den Schwerpunkten Entgeltabrechnung, Altersteilzeit und betriebliche Altersvorsorge. Sie verfügt über mehrjährige Erfahrung als Personalreferentin und Personalleiterin bei renommierten Unternehmen.

## Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbüchern in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**
- ▶ **Zoll und Außenhandel**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter [www.dashoefer.de/Fachliteratur](http://www.dashoefer.de/Fachliteratur)



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de)

Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-149-7



9783892361497